



Blickpunkt Gauting

Bekanntmachungen, Satzungen, Verordnungen

Haben Sie Fragen oder Anregungen?

**Bürgermeistersprechstunde
mit Dr. Brigitte Kössinger**

Am Donnerstag, den 28.05.2020
von 16:00 Uhr bis 17:30 Uhr

**Sprechstunden finden bis auf Weiteres
nur telefonisch unter 089 / 89 337-101
statt. (Terminvereinbarung > Rückruf)**

Den Zweiten Bürgermeister
Dr. Jürgen Sklarek erreichen Sie unter
Juergen.Sklarek@gauting.de
oder mobil unter 0172 / 824 53 18



ACHTUNG

**Eingeschränkte telefoni-
sche Erreichbarkeit im
Rathaus:**

**Mo, Die, Do:
9 bis 12 Uhr /13 bis 17 Uhr**

**Mi, Fr:
9 bis 12 Uhr**

oder

jederzeit per Mail unter
post.zentral@gauting.de

Wir danken für Ihr
Verständnis.

AUS DEM INHALT

<u>Haushaltssatzung Haerlin'sche</u>	<u>2</u>
<u>Verfahren zur 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gauting für ein Teilgebiet zwischen Ammerseestraße und Pentenrieder Straße</u>	<u>4</u>
<u>Tagesordnung HFA</u>	<u>5</u>
<u>Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes und über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger</u>	<u>6</u>
<u>Bibliothek/ Impressum</u>	<u>8</u>

Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Haerlin´schen und Ludwig u. Marie Therese-Sozialstiftung, Gauting für das Haushaltsjahr 2020

I.

Der Gemeinderat hat in seiner 70. öffentlichen Sitzung am 17.03.2020 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 und Finanzplanung der Haerlin´schen und Ludwig u. Marie Therese-Sozialstiftung Gauting samt ihren Anlagen beschlossen.

II.

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Gauting für die Haerlin´sche und Ludwig u. Marie Therese-Sozialstiftung, Gauting folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und	182.300 Euro
--	--------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	166.300 Euro
--	--------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs- Maßnahmen wird festgesetzt auf	0 Euro
---	--------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf	0 Euro
--	--------

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf	10.000 Euro
--	-------------

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Gauting, den 22.05.2020

Gemeinde Gauting

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungen

III.

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 06.05.2020, Az. 20, die Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan der Haerlin'schen und Ludwig u. Marie Therese-Sozialstiftung Gauting rechtsaufsichtlich behandelt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

IV.

Die Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan der Haerlin'schen und Ludwig u. Marie Therese-Sozialstiftung Gauting liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Gauting, Bahnhofstr. 7, 3.OG (Zimmer 301) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung wird zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Gauting (www.gauting.de) bekannt gemacht und kann dort eingesehen werden.

Gauting, den 22.05.2020

Gemeinde Gauting

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungen

Bekanntmachung
610/11-22/Ht

Verfahren zur 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gauting für ein Teilgebiet zwischen Ammerseestraße und Pentenrieder Straße in Gauting;

Bekanntmachung über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die

47. Flächennutzungsplanänderung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Gauting, den 20.05.2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Gauting hat in seiner Sitzung am 19.11.2019 den Feststellungsbeschluss über die 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gauting für ein Teilgebiet zwischen Ammerseestraße und Pentenrieder Straße in Gauting gefasst.

Mit Antrag der Gemeinde vom 19.12.2019 wurde diese beschlossene 47. Änderung des Flächennutzungsplans dem Landratsamt Starnberg zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Bescheid vom 21.02.2020, Az. 41-64-1-5o, hat das Landratsamt Starnberg die Genehmigung für die 47. Änderung des Flächennutzungsplans erteilt (§ 6 Abs. 1 BauGB).

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gauting für ein Teilgebiet zwischen Ammerseestraße und Pentenrieder Straße in Gauting in der Fassung vom 19.11.2019 einschließlich Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus Gauting, Bahnhofstr. 7/II. OG
(Baubteilung), Zimmer 204,

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der 47. Änderung des Flächennutzungsplans Auskunft gegeben.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gauting für ein Teilgebiet zwischen Ammerseestraße und Pentenrieder Straße in Gauting mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden 47. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Gauting unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungen

**Am Dienstag, 26.05.2020, um 19:15 Uhr
findet im Rathaus Gauting,
Großer Sitzungssaal
die 1. Sitzung des
Haupt- und Finanzausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
3. Laufende Verwaltungsangelegenheiten
4. Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse über Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Gauting Ö/0028/XV.WP
5. Zuschuss für Kindertageseinrichtungen bei Gruppenschließung aufgrund von Personalmangel Ö/0029/XV.WP
6. Haushaltsvollzug 2020; Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln für die Beschaffung von IT-Ausstattung Rathaus Ö/0031/XV.WP
7. Beschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeugs für FF Unterbrunn Ö/0033/XV.WP
8. Schwimmbad Gauting; Neubau eines Wasserspielplatzes; Vorstellung
9. Schwimmbad Gauting; Umgehensweise in der Coronazeit - Vorstellung der Problematik und Diskussion
10. Schwimmbad Gauting in der Coronazeit / Änderung der Satzung / Eintrittspreise (befristet) Ö/0030/XV.WP

11. Neubau eines Waldorfkindergartens, Tassilostrasse 17; Sachstandsbericht der Verwaltung

12. Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gemeinde Gauting, 19.05.2020

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungen

SATZUNG

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes und über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes und über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder:

I. GEMEINDEVERFASSUNGSRECHT

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern. Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder werden nicht gewählt.

§ 2 Ausschüsse, Beiräte

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

1. Den Haupt- und Finanzausschuss

bestehend aus der Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

2. den Bauausschuss

bestehend aus der Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

3. den Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss,

bestehend aus der Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

4. den Ferienausschuss,

bestehend aus der Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

5. den Krisenausschuss,

bestehend aus der Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

6. den Rechnungsprüfungsausschuss,

bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderates

7. den Konzessionsausschuss,

bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin. Im Rechnungsprüfungsausschuss und im Konzessionsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

(5) Der Gemeinderat kann Sonderausschüsse für besondere oder vorübergehende Aufgaben einsetzen. Zusammensetzung und Aufgabengebiet werden durch einfachen Beschluss geregelt. Sonderausschüsse sind nur vorberatend tätig

(6) Der Gemeinderat kann zu seiner Beratung in bestimmten Angelegenheiten oder Aufgabengebieten Beiräte oder Kommissionen bilden, denen auch Bürger angehören können, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind. Zusammensetzung und Aufgabengebiet werden durch einfachen Beschluss geregelt.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

§ 4 Erste Bürgermeisterin

Die erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

II. ENTSCHÄDIGUNG

§ 6 Entschädigung, Sitzungsgelder

Bekanntmachungen

(1) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 60,00 € und

für jede notwendige Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsentgelt je angefangene Stunde Sitzungsdauer in Höhe von 20,00 €

(2) Ortsbesichtigungen, Besprechungen der Fraktionssprecher, Teilnahme an Sitzungen der Beiräte und Kommissionen u. ä. werden einer Ausschusssitzung gleichgestellt, so-fern dazu von der Bürgermeisterin eingeladen wurde.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder von Wahlvorständen erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Zehr-/Erfrischungsgeld in Höhe von

bei Kommunalwahlen 100,00 €

bei sonstigen Wahlen 80,00 €

bei Europa- und Bundestagswahlen, gesonderten Bürgermeister- und oder Landratswahlen, gesonderten Volks- oder Bürgerentscheiden 60,00 €

für jeden Tag, an dem sie in einem Wahlvorstand tätig sind (Durchführung einer Wahl einschließlich Auszählen des Wahlergebnisses).

Fallen zwei Wahlen / Entscheide zusammen (ausgenommen Landtags- und Bezirkswahl sowie Bürgermeister- / Landratswahl) wird der Satz um 20,00 € erhöht. Es wird jedoch maximal der Satz für die Gemeinde- und Landkreiswahlen gezahlt.

Ab drei Wahlen / Entscheiden wird der Satz für die Gemeinde- und Landkreiswahlen gezahlt.

Erstreckt sich die Stimmenauszählung über mehrere Tage, so beträgt die Entschädigung für jeden weiteren vollen Tag jeweils 40,00 €.

§ 7 Ersatzleistungen, Reisekosten

(1) Ehrenamtlich tätige Gemeindebürger haben - gegebenenfalls neben einer Entschädigung nach § 6 - Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstaufalles. Dafür gilt folgende Regelung:

1. Angestellten und Arbeitern wird der durch Bestätigung des Arbeitgebers nachgewiesene, tatsächlich entstandene Verdienstaufall erstattet.

2. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je angefangene Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Ziff. 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nach-holen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- € je angefangene Stunde Zeitversäumnis.

(2) Ehrenamtlich tätige Gemeindebürger erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Art. 5, 9 und 10 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).

(3) Ersatzleistungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 8 Auszahlung

Die Entschädigungen nach § 6 Abs. 1 und 2 werden monatlich abgerechnet und ausgezahlt. Die sonstigen Entschädigungen werden innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung oder nach einer Wahl bzw. nach Abschluss der ehrenamtlichen Tätigkeit gezahlt.

§ 9 Entschädigung des Ortssprechers/der Ortssprecherin

Die §§ 6 bis 8 gelten für den Ortssprecher/die Ortssprecherin entsprechend.

III. GELTUNGSDAUER

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft;

sie gilt bis zum 30. April 2026.

Gauting, den 14.05.2020

Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin
Erste Bürgermeisterin

Infos / Termine

	Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting Tel. 089 / 89337-132 www.gauting.de/bibliothek
Öffnungszeiten der Bibliothek: Di, Mi, Do 10 - 13 und 15 - 19 Uhr, Fr 12 - 16 Uhr, Sa (ausgen. Schulferien) 10 - 13 Uhr	

mit E-Book-Readern, sondern auch mit Smartphones, Laptops und Tablets nutzbar.

Sie benötigen Hilfe bei der Einrichtung Ihres E-Book-Readers oder haben Fragen zur Onleihe?
Nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt 089/ 89 337 132 mit uns auf. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Wir sind wieder für Sie da

Seit Dienstag, 12. Mai 2020 sind wir wieder für Sie da – allerdings mit einigen Einschränkungen.

Sie können Medien ausleihen oder zurückbringen. Ein längerer Aufenthalt zum Lesen oder Verweilen in der Bibliothek ist leider nicht möglich. Die Aufenthaltszeit in unseren Räumen ist auf das Nötigste zu begrenzen. Zeitungen können nicht vor Ort gelesen, Kopierer und die Internetplätze nicht genutzt werden.

Öffnungszeiten der Bibliothek:

Di, Mi, Do 10-13 und 15-19 Uhr, Fr 12-16 Uhr,
Sa geschlossen

Wir bedauern die notwendigen Einschränkungen und hoffen auf baldige Lockerungen. Die gute Nachricht aber ist: es gibt wieder die Möglichkeit sich mit neuem Lesestoff zu versorgen.

Lieferdienst - Sie gehören zu einer Risikogruppe?

Teilen Sie uns Ihre gewünschten Medientitel per Mail post.bibliothek@gauting.de oder telefonisch unter 089/89 337-132 mit. Wir vereinbaren einen Liefertermin und bringen das Paket zu Ihnen nach Hause.

Keine Annahme von Flohmarktbüchern

Leider können momentan keine Buchspenden angenommen werden.
Wir bitten um Ihr Verständnis.

Sollten Sie noch keinen Bibliotheksausweis besitzen, dann senden Sie uns ganz unkompliziert eine E-Mail an post.bibliothek@gauting.de. Wir bereiten dann einen vorläufigen Bibliotheksausweis vor (z.B. für ein Vierteljahr 4,- EUR), den Sie später zahlen und abholen können. Unser Online-Angebot finden Sie auf www.digibobb.de und ist nicht nur

Impressum

Hrsg.: Gemeinde Gauting
Bahnhofstr. 7, 82131 Gauting
Verantwortlich: Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin
Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit, Rathaus Gauting

Das Amtsblatt finden Sie auch unter www.gauting.de

